

HYGIENEKONZEPTION FÜR TRAININGSMAßNAHMEN & WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN DES SKIVERBANDES SACHSEN zum Schutz von Vereinen, Vereinsmitgliedern und teilnehmenden Sportlerinnen & Sportlern vor Infektionen durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Stand: 01. Juli 2021

Vorbemerkung:

Diese Hygienekonzeption dient als Handreichung und Empfehlung für Maßnahmen des Kinder- und Jugendsports in Sachsen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich aktuell rechtliche und tatsächliche Situation sehr schnell ändern. Der Skiverband Sachsen ist stets bemüht, das Konzept nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten. Dennoch ist es möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind.

Jeder Verein und/oder Veranstalter ist daher angehalten, diese Konzeption auf seine individuellen Gegebenheiten vor Ort im Verein, an/in der Sportstätte, zu seiner Veranstaltung etc. abzustimmen und mit der jeweiligen kommunal zuständigen Behörde abzuklären. Der Skiverband Sachsen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hinweise.

Unabhängig von dieser Hygienekonzeption sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), die Allgemeinverfügungen der jeweiligen Landkreise und Städte sowie anderer offizieller Gesetze, Verordnungen oder sonstiger Vorschriften zu beachten.

1. Zielsetzung & Geltungsbereich

Der Skiverband Sachsen regelt mit den folgenden allgemeinen Hygienevorschriften sowie hieraus resultierenden Handlungsempfehlungen seinen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie den seiner Mitgliedsvereine im Zuge der geltenden Beschränkungen für das Sporttreiben in Zeiten der Corona-Pandemie aufgrund

- der geltenden Corona-Schutz-Verordnung vom 01. Juli 2021,
- dem am 24.04.2021 in Kraft getretene Infektionsschutzgesetz des Bundes,
- der am 09.05.2021 in Kraft getretenen COVID-19 Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sowie
- der Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV), in Kraft getreten am 13. Mai 2021

Die im weiteren Verlauf dargestellten Vorschriften und Regelungen gelten für alle Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des Skiverbandes Sachsen sowie als Empfehlung für alle SVS-Mitgliedsvereine.

2. Regelungen

Mit der Konzeption soll gewährleistet werden, dass jede*r Sportler*in, Trainer*in, Betreuer*in oder Teilnehmer*in gesund bleibt und die weitere Ansteckungsgefahr minimiert wird. Daher bitten wir um Einhaltung der folgenden allgemeingültigen Regulierungen für alle Trainings- und Wettkampfmaßnahmen des Skiverbandes Sachsen.

Dabei stellen die folgenden sportartspezifischen Hygieneregulierungen eine allgemeine Grundlage dar. Dennoch wird ebenso verstärkt an die Eigenverantwortung von Sportlern, Eltern und Vereinen appelliert.

Im Zuge der Neufassung der sächsischen Corona-Schutzverordnung werden die bisher geltenden Corona-Maßnahmen im Wesentlichen fortgeführt.

Die Grundsätze wie Kontaktminimierung und das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen im öffentlichen Raum (idealerweise medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) bleiben weiterhin gültig. Ebenso soll weiterhin auf Reisen und Besuche verzichtet sowie Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

2.1 Allgemeiner Sportbetrieb in Sachsen

Generell gilt: Die Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten für Inzidenzwerte **über 100** und die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) gelten für Inzidenzwerte **unter 100**.

Soweit in der SächsCoronaSchVO Regelungen für Inzidenzwerte über 100 getroffen sind, gelten sie dann, wenn sie schärfer sind als die Regeln im IfSG.

*2.1.1 Sportbetrieb bei Inzidenzschwellwert **über 100***

Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in kontaktloser Form der Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden. Die Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler¹ und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader² ist ebenso gestattet.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Die Testvorschrift für Anleitungspersonen bezieht sich nur auf den gruppenbezogenen Kindersport. Dabei wird der Begriff Anleitungsperson über den Begriff der Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen hinaus verstanden. (z.B. auch Betreuerinnen und Betreuer).

Der anerkannte Test kann auch ein Selbsttest sein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist dabei das jeweilige Gesundheitsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

Die individuelle Sportausübung muss dabei so gestaltet sein, dass ein körperlicher Kontakt in der Regel nicht erfolgt und das Abstandsgebot eingehalten wird. Entscheidend ist dabei die kontaktfreie Sportausübung und nicht die Sportart.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen
- es erhalten nur Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- angemessene Schutz- und Hygienekonzepte sind vorzuhalten und einzuhalten
- Wettkämpfe sind unter Einhaltung der einschränkenden Vorgaben des IfSG möglich

¹ *Berufssportler sind Athleten, die mit den sportbedingten Einnahmen ihren Lebensunterhalt bestreiten können, falls auch der erforderliche Umfang des zeitlichen Engagements dem eines Hauptberufs entspricht.*

² *Bundeskader (OK, PK, NK 1) werden vom jeweiligen Spitzenverband berufen. Landeskader sind berufene Kader (NK 2, LK 1, LK 2) der jeweiligen Landesfachverbände des LSB Sachsen.*

2.1.2 Sportbetrieb bei Inzidenzschwellwert **unter 100**

Der allgemeine Sportbetrieb ist gestattet in Form von

- kontaktfreiem Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen
- kontaktfreiem Sport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung
- kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem³ Test der Sporttreibenden;
- Kontaktsport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem³ Test der Sporttreibenden

Darüber hinaus ist der Sportbetrieb auf Sportanlagen (und in Fitnessstudios) ohne personenmäßige Beschränkung gestattet für

- Berufssportler*innen¹, lizenzierte Profisportler*innen, Angehörige der Bundes- und Landeskader² des DOSB bzw. der Mitgliedsverbände des LSB Sachsen, Spitzenskader des Deutschen Behindertensportverbandes sowie Kader eines Nachwuchsleistungszentrums⁴ in Sachsen
- Fitnessstudios, sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
- die vertiefte sportliche Ausbildung,
- Dienstsport,
- sportwissenschaftliche Studiengänge

Anleitende Personen müssen sich zweimal wöchentlich testen lassen oder unter fachkundiger Aufsicht selbst testen. Dabei gilt die Testpflicht nicht für Personen mit vollständigem Impfschutz und Genesene sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag.

Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besucher*innen sind unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung gestattet. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- & Außenbereich sowie für Sportveranstaltungen finden sich in § 13 der sog. Allgemeinverfügung Hygiene.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die individuelle Sportausübung so gestaltet wird, dass ein körperlicher Kontakt in der Regel nicht erfolgt und das Abstandsgebot eingehalten wird. Entscheidend ist dabei die kontaktfreie Sportausübung und nicht die Sportart.

Allgemein gelten ebenso die folgenden Regelungen:

- die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen
- es erhalten nur Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- angemessene Schutz- und Hygienekonzepte sind vorzuhalten und einzuhalten

³ Eine Tagesaktualität liegt vor, wenn der Test innerhalb der letzten 24h vor dem Sportbetrieb durchgeführt wurde (§ 9 Abs. 6 SächsCoronaSchVO).

⁴ Unter Nachwuchsleistungszentren sind die berufenen Leistungszentren der Bundes-/Landesstützpunkte für Skisportarten in Altenberg, Oberwiesenthal und Klingenthal zu verstehen sowie deren Mannschaftskader. Dies umfasst ebenfalls das Training für die dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LK1, LK2 bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.

2.1.3 Sportbetrieb bei Inzidenzschwellwert **unter 50**

Sinkt die Inzidenzschwelle im Landkreis / kreisfreier Stadt für den beschriebenen Personenkreis unter 50 und ist das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten im Freistaat Sachsen nicht überschritten, ist das durch den Landkreis/kreisfreie Stadt bekanntzumachen.

In diesem Falle ist fortan der Sportbetrieb auf Sportanlagen (und in Fitnessstudios) ohne personenmäßige Beschränkung gestattet für:

- kontaktfreiem Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen
- kontaktfreiem Sport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung
- kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem³ Test der Sporttreibenden;
- Kontaktsport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem³ Test der Sporttreibenden
- Kontaktsport auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem³ Test der Sporttreibenden

Darüber hinaus ist der Sportbetrieb auf Sportanlagen ohne personenmäßige Beschränkung gestattet für:

- Berufssportler*innen¹, lizenzierte Profisportler*innen, Angehörige der Bundes- und Landeskader² des DOSB bzw. der Mitgliedsverbände des LSB Sachsen, Spitzenskader des Deutschen Behindertensportverbandes sowie Kader eines Nachwuchsleistungszentrums⁴ in Sachsen
- Fitnessstudios, sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
- die vertiefte sportliche Ausbildung,
- Dienstsport,
- sportwissenschaftliche Studiengänge

Anleitende Personen müssen sich zweimal wöchentlich testen lassen oder unter fachkundiger Aufsicht selbst testen. Dabei gilt die Testpflicht nicht für Personen mit vollständigem Impfschutz und Genesene sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag.

Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besucher*innen sind unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung gestattet. Sportgroßveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besucher*innen sind nach § 7 Abs. 2, 3 SächsCoronaSchVO zulässig.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die individuelle Sportausübung so gestaltet wird, dass ein körperlicher Kontakt in der Regel nicht erfolgt und das Abstandsgebot eingehalten wird.

Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- & Außenbereich sowie für Sportveranstaltungen finden sich in § 13 der sog. Allgemeinverfügung Hygiene.

2.1.4 Sportbetrieb bei Inzidenzschwellwert **unter 35**

Sinkt die Inzidenzschwelle im Landkreis/kreisfreier Stadt für den beschriebenen Personenkreis unter 35 und ist das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten im Freistaat Sachsen nicht überschritten, ist das durch den Landkreis / kreisfreie Stadt bekanntzumachen.

Für den allgemeinen Sportbetrieb erfolgt danach die Befreiung von der Testpflicht und die Beseitigung der personenmäßigen Beschränkungen. Danach wird ermöglicht:

- kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von Minderjährigen im Außenbereich
- kontaktfreier Sport auf Außen- und Innensportanlagen mit Kontakterfassung
- Kontaktsport auf Außen- und Innensportanlagen mit Kontakterfassung

Der Sportbetrieb auf Sportanlagen ist zudem ohne personenmäßige Beschränkung gestattet für:

- Berufssportler*innen¹, lizenzierte Profisportler*innen, Angehörige der Bundes- und Landeskader² des DOSB bzw. der Mitgliedsverbände des LSB Sachsen, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes sowie Kader eines Nachwuchsleistungszentrums⁴ in Sachsen
- Fitnessstudios, sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
- die vertiefte sportliche Ausbildung,
- Dienstsport,
- sportwissenschaftliche Studiengänge

Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besucher*innen sind mit Hygienekonzept und Kontakterfassung gestattet (§ 19 Abs. 2, 6 SächsCoronaSchVO). Wird der Mindestabstand unterschritten, besteht für Besucher und Besucherinnen die Pflicht für einen tagesaktuellen Test. Die Gestattung von Sportgroßveranstaltungen (> 1.000 Besucher*innen) richtet sich nach § 7 Abs. 2, 3 SächsCoronaSchVO.

Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- & Außenbereich sowie für Sportveranstaltungen finden sich in § 13 der sog. Allgemeinverfügung Hygiene.

2.1.5 Sportbetrieb bei Inzidenzschwellwert **unter 10**

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfallen nach § 3 Sächs CoronaSchVO die Beschränkungen mit Ausnahme des jeweiligen Erfordernisses zur Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzepts oder eines genehmigten Hygienekonzepts und den Voraussetzungen für die Durchführung von Großsportveranstaltungen (§ 7 Abs. 3 ebenda).

2.1.6 Rückfallregelung / verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Inzidenz

Es ist zu beachten, dass bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes an fünf aufeinander folgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem jeweiligen Landkreis bzw. Kreisfreien Stadt, die entsprechenden Lockerungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder aufgehoben sind. In diesem Falle gelten fortan die verschärften Maßnahmen des überschrittenen Inzidenzschwellenwerts.

Ebenso können die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.

2.2 Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut benannten Impfstoffe erfolgt ist, und

- entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test-oder Impfnachweisegemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

2.3 Teilnahme an internationalen Wettkampfveranstaltungen

Die Regeln für die Einreise nach Deutschland während der endemischen Corona-Lage finden sich in der bundeseinheitlichen Coronavirus-Einreiseverordnung.

Ausnahmen von der Anmelde- und Absonderungspflicht gelten für Sportler mit einem Testnachweis, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung oder Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das Organisationskomitee akkreditiert oder von einem Bundesfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 d) CoronaEinreiseV).

2.4 Richtlinien für Lehrgangs- & Wettkampfveranstaltungen sowie weiteren Meetings und Beratungsveranstaltungen

Eine sachsenweite Wiederaufnahme des Lehrgangs- und Wettkampfbetriebs in Abhängigkeit der entsprechenden Coronaschutzvorgaben (siehe Angaben 2.1.1 bis 2.1.4 zu Veranstaltungen in Abhängigkeit des Inzidenzschwellwertes) ist gestattet.

Ebenso wird die Durchführung von Gremiensitzungen, Dienstberatungen sowie Aus- & Weiterbildungsangeboten und sonstigen Veranstaltungen des Skiverbandes Sachsen in ausschließlicher Online-/Web-Form aufgehoben. Entscheidungen zur Durchführung in Präsenzform werden in Abhängigkeit des Inzidenzwertes bzw. des Pandemieverlaufs sowie nach thematischer Notwendigkeit durch das Präsidium selbst bzw. durch die Geschäftsstelle in Rücksprache mit dem Präsidium beschlossen.

2.5 Hygieneregeln für den genehmigten Sportbetrieb (Lehrgangs-, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen)

1. Jede*r Sportler*in und/oder Teilnehmer*in hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Regulierungen. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Hygiene und entsprechende Reduzierung der Ansteckung gewährleisten. Gesonderte Regelungen der Sportvereine und Sportstätten, welche die in diesem Konzept aufgestellten Regeln ergänzen, sind ebenfalls zu beachten. Bei Nichteinhaltung besteht das Recht für Trainer bzw. ausrichtende Vereine, Personen auf Kosten der betroffenen Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen vom Training auszuschließen.
2. Es dürfen ausschließlich Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen ohne verdächtige Symptome, mit gutem Allgemeinbefinden, die nicht in Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person gekommen sind, die entsprechenden Maßnahmen besuchen. Trainer bzw. ausrichtende Vereine achten auf Symptome und können ggf. offensichtlich erkrankte Personen ausschließen.
3. Personen mit Vorerkrankungen schätzen bitte selbstständig das Risiko einer Teilnahme für sich ein. Eine auch kurzfristige Absage in diesem Fall ist kostenfrei jederzeit möglich. Bei Minderjährigen ist die Einschätzung auch von den Sorgeberechtigten vornehmen zu lassen. Bei einer Teilnahme wird davon ausgegangen, dass das Risiko für diesen Personenkreis als vertretbar bewertet wurde. Gibt es bei Trainer*in bzw. ausrichtendem Verein begründete Zweifel an der Vertretbarkeit, sollte ebenso eine Reaktion bzw. ein möglicher Ausschluss erfolgen.
4. Zu jeder Zeit ist während der Maßnahme ein Abstand von mindestens 1,5 m zu einer anderen, nicht im gleichen Hausstand lebenden Person zu gewährleisten. In den Fällen, wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die selbst mitgebracht werden muss. Während der Maßnahme und des Aufenthaltes in der Sportstätte sowie in Pausen usw. ist durch Trainer*in bzw. ausrichtendem Verein auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten und bei der Nichteinhaltung darauf hinzuweisen. Bei der Bewegung innerhalb der gemeinsam genutzten Bereiche der Sportstätte ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Möglichkeiten der Händedesinfektion sind ebenfalls zu nutzen.
5. Sportler*innen sind anzuhalten, auch bei Fahrten im/zum Training/Wettkampf einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz in Kraftfahrzeugen zu tragen. Dies gilt insbesondere bei Fahrgemeinschaften mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen.
6. Ebenso vorausgesetzt wird die Beachtung der Nies- und Hustenregeln (in die Armbeuge, von Personen weg).
7. Regelmäßiges, mindestens 20 Sekunden umfassendes Händewaschen mit Seife sowie soweit verfügbar die Desinfektion der Hände wird vorausgesetzt.
8. Bei sportlichen Betätigungen sind die Regelungen des aktuell gültigen Infektionsschutzgesetzes, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes, der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates sowie der Allgemeinverfügung zu den Hygienebestimmungen im Freistaat Sachsen zu beachten.

9. Die Abstandsregelungen sollten wo immer möglich, beachtet werden. Übungen sind so zu wählen, dass möglichst kein Körperkontakt und der Abstand gewahrt werden kann (z. B. feste Gruppen/Teampaare bilden u. ä.). Trainings- und Sportgeräte werden nicht gemeinsam genutzt und nach jeder Nutzung gereinigt. Die Aufnahme und Rückgabe der Sportgeräte ist so zu gewährleisten, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Nach Möglichkeit sollte die Sportpraxis im Freien stattfinden, bei Innensportstätten ist regelmäßig zu lüften.
10. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Einhaltung der obenstehenden Punkte von den Sorgeberechtigten im Vorfeld zu versichern und sie sind zur Einhaltung der Regularien zu belehren.
11. Bei Verdachtsfällen der Ansteckung durch Corona muss die Person sofort aus der entsprechenden Maßnahme herausgenommen werden, egal ob es sich um Sportler*in, Teilnehmer*in oder Trainer*in bzw. Betreuer*in handelt. Der/die betreffende Sportler*in, Teilnehmer*in bzw. deren Sorgeberechtigten haben die Pflicht, sofern es sich um eine ärztlich bestätigte Corona-Infektion handelt, dies dem Träger bzw. dem Veranstalter/Ausrichter der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.
12. Für Maßnahmen an Sportstätten gelten die Regelungen des Hygienekonzeptes der jeweiligen Einrichtung vor Ort. Sie sind einzuhalten, unabhängig vom vorliegenden Hygienekonzept.
13. Das Führen einer Sportler-/Teilnehmerliste inkl. Name, Anschrift und Telefonnummer ist für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten dringend erforderlich und muss sichergestellt werden.

2.6 Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese hier benannten Regelungen gelten bis auf Widerruf parallel zur sächsischen Corona-Schutzverordnung.

Zu beachten ist ebenso, dass die einzelnen Regelungen von Bund, Land und Kommune nach Höhe der Inzidenz, an verschiedenen Orten unterschiedlich gültig sein können. Dies macht die Absprache mit dem Gesundheitsamt des jeweiligen Landkreises zwingend erforderlich.

3. Versicherungsschutz

Auch wenn die Ausübung des Individualsports generell sowie spezifisches Training in Gruppen aktuell noch eingeschränkt sind, so sind alle SVS-Mitglieder durch ihren Mitgliedsbeitrag auch beim Einzel- und Gruppentraining durch die ARAG Sportversicherung geschützt.

Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung bietet vorübergehend auch Versicherungsschutz für Verbandsmitglieder nicht nur während angeleiteter Trainingseinheiten, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verband betriebene Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.



Ebenso verhält es sich bei organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien. So sind die Teilnahme an Videokonferenzen im Rahmen von Präsidiums-/Vorstands-/Abteilungssitzung, Kurs- & Trainingsprogramme per Videotelefonie oder ähnlich gelagerte Online-Angeboten des Verbandes für Mitglieder versichert.

Gez. Skiverband Sachsen
02. Juli 2021